

# G e s e t z

VOM .....

mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Schwechat übertragen werden, abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGBI. Nr. 274/1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Schwechat übertragen werden, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Absatz 1 lit. a hat zu lauten:

" a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 Abs. 1 lit. c Z. 1 der Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960 - in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 204/1964), soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern;".

2. Dem § 2 Absatz 1 wird nach lit. g folgende lit. h angefügt:

"h) die Sicherung des Schulweges (§ 97a StVO.1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.204/1964)."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.Oktober 1964 in Kraft.